



## Die immer wieder aktuelle Frage: Gibt es einen gemeinsamen Anwalt?



Im Familienrecht gibt es immer noch viele falsche Vorstellungen über die Rechtslage. Eine davon ist die Idee des "gemeinsamen" Anwalts.

45130 Essen  
Rüttenscheider Str. 94 - 98  
Tel. 0201 - 862 12 12  
Fax 0201 - 862 12 19  
anwaeltinnen@rue94.de  
www.rue94.de

Richtig ist:

Anwälte und Anwältinnen sind von Gesetzes wegen reine und einseitige Interessenvertreter. Sie dürfen weder Informationen an den anderen Partner weiterleiten, noch dessen Interessen vertreten. Wer gleichzeitig auch die Interessen der Gegenseite vertritt, macht sich als Anwalt oder Anwältin des Parteiverrates schuldig.

Und weil Ehefrau und Ehemann grundsätzlich gegensätzliche Interessen haben, kann und darf es hier keine gemeinsame Vertretung durch eine Anwältin oder einen Anwalt geben.

Gleichwohl wird zur Kostenersparnis gerne ein Anwalt/ eine Anwältin gemeinsam aufgesucht, manchmal auch unter Vorspielung, dieser/ diese nähme auch die Interessen des jeweils anderen wahr.

Tatsächlich ist der Anwalt/ die Anwältin demjenigen Ehegatten verpflichtet, der ihn/ sie beauftragt hat und deshalb auch bezahlen muss.

Als nicht beauftragender Partner haben Sie daher besonderen Grund zur Prüfung und Kontrolle, denn gerade im Familienrecht – besonderes im Unterhaltsrecht – gibt es zu einer Frage sehr unterschiedliche Standpunkte, die vertreten werden können.

Die Idee eines gemeinsamen Anwalts kommt wahrscheinlich daher, dass man das Scheidungsverfahren mit einem Anwalt zur Kostenersparnis durchführen kann. Aber auch hier gilt:

Der beauftragende und antragstellende Partner ist anwaltlich vertreten – der andere nicht. Er kann keine eigenen Anträge stellen und lässt das Verfahren quasi "über sich ergehen".

Ein Anwalt/ eine Anwältin – das ist kostengünstig – aber nicht unkritisch zu empfehlen.